

## A n t w o r t

des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Michael Billen, Martin Brandl und Dr. Helmut Martin (CDU)  
– Drucksache 17/10600 –

### Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtemissionen der Landesverwaltung

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 17/10600** – vom 15. November 2019 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der Debatten rund um den Klimaschutz wird immer wieder auf das Landesklimaschutzgesetz aus dem Jahr 2014 verwiesen. Die Maßnahmen, welche die zahlreichen Reduktionsziele ermöglichen sollen, werden im sogenannten Klimaschutzkonzept dargestellt. Wegen der betonten Vorbildfunktion (siehe § 9 Abs. 1 LKSG) ist vor allem das in § 9 Abs. 3 LKSG verankerte Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung von Interesse.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. Welche konkreten Maßnahmen zur Reduzierung der Gesamtemissionen wurden auf Grundlage der Bilanzierung der Emissionen (siehe Punkt 7.3 im Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz) seit 2015 umgesetzt (bitte Auflistung der Maßnahme und der Verwaltungsstelle)?
2. In welcher Höhe wurden Emissionen durch die in Frage 1 genannten Maßnahmen eingespart (bitte Auflistung der Maßnahme und der Verwaltungsstelle)?
3. Auf Grundlage welcher Berechnungen wird Frage 2 beantwortet (bitte Auflistung der Maßnahme und der Verwaltungsstelle)?
4. Welche Kosten haben die in Frage 1 genannten Maßnahmen verursacht (bitte Auflistung der Maßnahme, der Verwaltungsstelle und der Kostenzusammensetzung)?
5. Wird das in § 4 des Landesgesetzes zur Förderung des Klimaschutzes festgesetzte Ziel von 40 Prozent Einsparungen an Treibhausgasemissionen im Jahr 2020 gegenüber dem Jahr 1990 für die Gesamtemissionen der Landesverwaltung erreicht (bitte begründen)?
6. Wann wird das in § 9 Abs. 3 verankerte Ziel erreicht, Behörden, Hochschulen und sonstige Landeseinrichtungen, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, in der Gesamtbilanz klimaneutral zu organisieren (bitte Zeitpunkt begründen)?
7. Auf Grundlage welcher Berechnungen werden die Fragen 5 und 6 beantwortet?

Das **Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 6. Dezember 2019 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die zu beantwortende Kleine Anfrage – Drucksache 17/10600 – der Abgeordneten Michael Billen, Martin Brandl und Dr. Helmut Martin (CDU) bezieht sich im Wesentlichen auf den Sachstand zur Umsetzung der Organisation einer klimaneutralen Landesverwaltung, wie sie im Landesklimaschutzgesetz im § 9 Abs. 3, gefordert wird. Die Zielsetzung des Landes ist es demgemäß, bis zum Jahr 2030 die Behörden, Hochschulen und sonstigen Landeseinrichtungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, soweit sie der unmittelbaren Organisationsgewalt des Landes unterliegen, klimaneutral zu organisieren. Da es sich um eine Zielsetzung des Landes handelt, bedeutet dies auch, dass alle Ressorts und ihre nachgeordneten Bereiche Beiträge zur Erreichung einer klimaneutralen Gesamtbilanz leisten müssen. Die Energieagentur Rheinland-Pfalz wurde mit der Durchführung eines diesbezüglichen Pilotprojekts beauftragt. Ein Ergebnis dieses Projekts soll die Erstellung eines Leitfadens sein, an dem sich die anderen Ressorts sowie nachgeordnete Bereiche bei der Organisation einer klimaneutralen Landesverwaltung orientieren können. Das Landesklimaschutzgesetz trifft keine Festlegung hinsichtlich des zeitlichen Vorliegens dieses Leitfadens.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Auf der Grundlage der in der Frage angesprochenen Bilanzierung, d. h. im Kontext der Fragestellung und in Bezug auf die Darstellung aufeinander aufbauender Bilanzierungsphasen gemäß den Ausführungen in Kapitel 7.3 des Klimaschutzkonzepts des

Landes Rheinland-Pfalz, wurden noch keine konkreten Maßnahmen umgesetzt, da eine Bilanzierung für die Landesverwaltung noch nicht vorliegt (vgl. Antwort zur Frage 3 der Kleinen Anfrage 17/10599). Darüber hinaus wird auf die Entwicklung der Emissionen der Landesliegenschaften verwiesen, wie sie in den Antwortbeiträgen zur Kleinen Anfrage 17/10601 beschrieben werden.

Bezogen auf die Landesliegenschaften sind die Ausgaben im Einzelplan 12 für Maßnahmen zur Emissionsminderung grundsätzlich ein Bestandteil der Gesamtkosten von Hochbaumaßnahmen des Landes. Hierbei handelt es sich um Neu-, Um- und Erweiterungsbauten des Landes, Sanierungsmaßnahmen sowie Bauunterhaltung. Darin regelmäßig inbegriffen sind Energieeffizienzmaßnahmen gemäß der LBB-Richtlinie „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“ (so z. B. zur Erfüllung von Mindestanforderungen an den Wärmeschutz, die gebäudetechnischen Anlagen und die Primärenergie sowie der additive Einsatz erneuerbarer Energien einschließlich KWK) und Maßnahmen zur Energieeinsparung. Eine verwaltungsstellenbezogene Auflistung konkreter emissionsmindernder Maßnahmen würde eine sehr aufwendige Analyse aller Hochbaumaßnahmen erfordern und lässt sich im Rahmen dieser Kleinen Anfrage nicht bewältigen.

Zu Frage 2:

Infolge fehlender Maßnahmen im Kontext der Fragestellung und der Antwort zu Frage 1 wurden keine Emissionen eingespart. Darüber hinaus wird auf die Beantwortung der Fragen zur Kleinen Anfrage 17/10601 verwiesen.

Zu Frage 3:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 2 ist eine Beantwortung der Frage 3 derzeit nicht möglich.

Zu Frage 4:

Im Hinblick auf die Beantwortung der Frage 1 ist eine Beantwortung der Frage 4 derzeit nicht möglich

Eine Auflistung der Kosten nach konkreten emissionsmindernden Maßnahmen, Verwaltungsstellen und Kostenzusammensetzung würde eine sehr aufwendige Analyse aller Hochbaumaßnahmen erfordern und lässt sich im Rahmen dieser Kleinen Anfrage nicht bewältigen.

Zu Frage 5:

Maßgeblicher Paragraf im Hinblick auf die klimaneutrale Landesverwaltung ist § 9 (3) des Landesklimaschutzgesetzes, demgemäß bis zum Jahr 2030 Klimaneutralität zu erreichen ist. Die Zielvorgaben des § 4 des Landesklimaschutzgesetzes beziehen sich nicht auf die Entwicklung der Treibhausgasemissionen (THG) der Landesverwaltung. Insofern sind sie auch kein Maßstab im Hinblick auf deren Entwicklung.

Dem LBB-Energiebericht liegen belastbare Daten seit dem Jahr 2002 zugrunde (ohne Hochschulen und Universitäten). Unter der theoretischen Annahme, dass die durchschnittliche jährliche prozentuale CO<sub>2</sub>-Einsparung von 2002 bis 2017 in Höhe von ca. 1,5 Prozent sowohl für die Jahre 2018 bis 2020 als auch rückwirkend bis zum Jahr 1990 in Ansatz gebracht werden würde, ergäbe sich von den Jahren 1990 bis 2020 eine rechnerische Einsparung der THG-Emissionen im CO<sub>2</sub>-Äquivalent für Wärme und Strom in Höhe von rund 44 Prozent.

Zu Frage 6:

Vgl. Antwort zu Frage 5. Klimaneutralität in der Landesverwaltung ist bis zum Jahr 2030 zu organisieren. Folglich wird dieser Zielzeitpunkt durch Maßnahmen zur Einsparung von Rohstoffen und Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien angestrebt. Dann noch verbleibende THG-Emissionen sollen im Zuge von Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Ohne entsprechende bilanzielle Kompensationsmaßnahmen, z. B. in Form von Emissionszertifikaten, ist für den betriebsbedingten, einschließlich nutzungsspezifisch bedingten CO<sub>2</sub>-Ausstoß der Landesliegenschaften keine zeitliche Aussage hinsichtlich der Zielerreichung möglich.

Zu Frage 7:

THG-Einsparungen bzw. Reduktionen im Zeitverlauf werden i. d. R. über den Nachweis von Minderverbräuchen von THG-Emissionen verursachenden Energieträgern bzw. Strom aus nicht erneuerbaren Quellen hergeleitet. Darüber hinaus führt beispielsweise die Nutzung von vollkommen aus erneuerbaren Energieträgern erzeugten Stromes von vornherein zur Verhinderung von THG-Emissionen. Weitere Berechnungsgrundlagen werden beispielsweise durch die vermehrte und belegbare Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, insbesondere der Bahn, oder des vermehrten Einsatzes der E-Mobilität im Fuhrpark der Landesverwaltung gesehen.

Die Fragen 5 und 6 werden bezogen auf die Landesliegenschaften auf der Grundlage des LBB-Energieberichts 2019 beantwortet.

In Vertretung:  
Thomas Griese